



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
B-16/2026	
Fachbereich	Verwaltung
Sachbearbeiter/in	Patrizia Biller-Strube
Datum	05.05.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Verbandsversammlung	17. Juni 2026	9

Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren (oder: Wahl der Ausschussmitglieder)

Beschluss:

- a) Die Zusammensetzung der Ausschüsse der Verbandsversammlung erfolgt nach dem Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO.
- b) Nach dem Benennungsverfahren unberücksichtigte Personengruppen erhalten für die Ausschusssitzungen das Fragerecht und gelten mit einem/r Vertreter/in als hinzugezogene Sachverständige mit Rederecht.

Begründung:

Rechtsgrundlage: § 6 Geschäftsordnung/§ 62 Abs. 1 HGO

Nach der Geschäftsordnung sind zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung zu bilden:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Planung und Entwicklung.

Die Ausschüsse haben jeweils dreizehn Mitglieder.

In den vorherigen Wahlperioden war es geübte Praxis die Zusammensetzung der Ausschüsse nach dem Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO vorzunehmen. Die Aufteilung der Sitze erfolgt nach Bildung der Fraktionen.

Würde dieses Vorgehen wieder so beschlossen, sind Mitglieder der Ausschüsse von den Fraktionen zu benennen und schriftlich dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen, der die Zusammensetzung der Ausschüsse der Verbandsversammlung bekannt gibt.

Die Ausschussmitglieder können sich im Einzelfall von jedem anderen Mitglied der Verbandsversammlung vertreten lassen.

Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, können gemäß § 62 (4) HGO Personen mit beratender Stimme entsenden.

Damit eine größtmögliche Beteiligung aller in der Verbandsversammlung vertretenen Fraktionen/ Personengruppen erreicht wird, erhalten nach dem Benennungsverfahren unberücksichtigte Personengruppen für die Ausschusssitzungen das Fragerecht und gelten mit einem/r Vertreter/in als hinzugezogene Sachverständige mit Rederecht.

gez. Dirk Stochla
Verbandsdirektor